

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Amberg
(Kostensatzung)

vom 27. November 1990

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 3 vom 02. Februar 1991, ber. Nr. 4 vom 16. Februar 1991 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16.01.1991 Nr. 230-1521 AM 4 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Amberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Kostenregelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach darin enthaltenen vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 Euro, je nach Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.*
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.1983 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 16/83 vom 20.08.1983
außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.
Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten am
1	27. Nov. 1995	genehmigungsfrei	24 vom 16.12.1995	§ 4 Abs. 1	Gebühren geändert	01.01.1995
2	17.03.1997	07.03.1997 230-1521 AM 4	7 vom 05.04.1997, ber. Nr. 8 vom 19.04.97	Anlage zu § 2 Abs. 1	Gebühren geändert	12.04.1997
3	17.10.2001	genehmigungsfrei	21 vom 03.11.2001	§ 2 Abs. 2 Anlage zu § 2 Abs. 1	Euro-anpassung	01.01.2002
4	27.07.2006	genehmigungsfrei	15 vom 05.08.2006	Anlage zu § 2 Abs. 1	Kostenverzeichnis neu	12.08.2006
5	17.08.2012	genehmigungsfrei	16 vom 17.08.2012	Anlage zu § 2 Abs. 1	Kostenverzeichnis erweitert Tarifnr. 007	18.08.2012
6	18.08.2012	genehmigungsfrei	17 vom 06.09.2019	Anlage zu § 2 Abs. 1	Gebühren geändert	13.09.2019
7	06.09.2019	genehmigungsfrei		Anlage zu § 2 Abs. 1	Gebühren geändert	

**Kommunales Kostenverzeichnis
gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Amberg
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2001**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 - 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Be- glaubigung auf die Hälfte er- mäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllIMBI S. 571) 5 - 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p> <p>5 - 60 €</p>
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 - 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
	006	<p>Niederschriften:</p>	<p>7,50 - 75 € für jede angefangene Stunde</p>

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	007	<p>Informationsfreiheitssatzung</p> <p>1. Auskünfte</p> <p>Einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte</p> <p>2. Herausgabe</p> <p>a) Herausgabe von Informationen (Dateien, Abschriften etc.)</p> <p>b) Herausgabe von Informationsträgern (Dateien, Abschriften etc.), wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen</p> <p>3. Einsichtnahme</p> <p>Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>15 - 125 €</p> <p>30 - 500 €</p> <p>15 - 500 €</p>

02		<p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p> <p>Kommunalgesetze</p> <p>020</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO). 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO). <p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>021</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 	<p>10 - 2.500 €, soweit nicht kostenfrei</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p> <p>12,50 - 150 €</p> <p>50 - 2.500 €</p> <p>28,60 € nach § 339 Abs. 4 AO (AO 1977)</p> <p>28,60 € nach § 339 Abs. 4 AO (AO 1977)</p>

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
		5. Vollstreckungshandlung	
		bis zu einschließlich 250 €	5 €
		bis zu einschließlich 500 €	10 €
		bis zu einschließlich 1.000 €	15 €
		bis zu einschließlich 1.500 €	20 €
		bis zu einschließlich 2.000 €	25 €
		bis zu einschließlich 2.500 €	30 €
		bis zu einschließlich 3.000 €	35 €
		bis zu einschließlich 3.500 €	40 €
		bis zu einschließlich 4.000 €	45 €
		bis zu einschließlich 4.500 €	50 €
		bis zu einschließlich 5.000 €	55 €
		Von dem Mehrbetrag für je 1.000 € 5 €	
		Werte über 5.000 € sind auf volle 1.000 € aufzurunden.	
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 - 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 - 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 - 600 €

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 - 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 - 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	10 - 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 - 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 - 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
62	617	Erteilung einer Genehmigung nach § 144 BauGB	50 – 150 €
	620	Wohnungsaufsicht	
63	621	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 - 2.500 €
		Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 - 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 - 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 - 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 - 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 - 75 €
Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr

gruppe	nummer		Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 - 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 - 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 - 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 - 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 - 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 - 150 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 - 200 €